



Merkblatt

„Die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung - ISB -“

1 Zielgruppe

Ziel des Einsatzes von Zivildienstleistenden (ZDL) in der individuellen Assistenz von Menschen mit schwersten Behinderungen ist es, diesen den Verbleib in ihrer privaten häuslichen Umgebung sowie die Teilnahme am allgemeinen Leben (Beruf, Freizeit) zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Hilfebedürftigkeit ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem eingetragenen "H" für "hilflos" gegenüber der Beschäftigungsstelle nachzuweisen. Sofern der schwerstbehinderte Mensch nicht im Besitz eines solchen Ausweises ist, genügt eine Erklärung des zuständigen Versorgungsamtes, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines entsprechenden Schwerstbehindertenausweises erfüllt sind.

Der Einsatz in der Betreuung eigener Familienangehöriger ist nicht zulässig (vgl. § 19 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes - ZDG -).

2 Aufgaben

- Hilfen in der Pflege und/oder Assistenz
- Hilfen im Haushalt
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung von Kontakten zur Umwelt
- Hilfen bei der Aus- und Fortbildung sowie der Berufsausübung

Art und Umfang der Tätigkeiten richten sich nach den Bedürfnissen der schwerstbehinderten Menschen. Eine vollständige Aufgabenbeschreibung ist daher hier nicht möglich, soll aber anhand des individuellen Einzelfalles in der Zivildienststelle erstellt werden. Es wird im Grundsatz von einer ganztägigen Assistenzbedürftigkeit ausgegangen, die durch den wechselnden Einsatz von mehreren Zivildienstleistenden und/oder anderen betreuenden oder pflegenden Kräften bzw. Angehörigen wahrgenommen wird.

Insbesondere bei pflegerischen Hilfen sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, die fachliche Mindestqualifikationen vorschreiben können. Diese Bestimmungen gelten auch für Zivildienstleistende. Pflegerische Aufgaben dürfen Zivildienstleistenden nur übertragen werden, wenn diese auch über die geforderten Qualifikationen verfügen.

Außerdem sind beim Einsatz von Zivildienstleistenden - insbesondere im pflegerischen Bereich - die Intimsphäre und die Geschlechtszugehörigkeit der betreuten Person besonders zu berücksichtigen.

3 Einsatz in der ISB

Der Einsatz in der ISB setzt stets das Einverständnis des Zivildienstleistenden voraus. Das gilt auch für vorübergehende Vertretungsfälle.

Der eigenständige Einsatz im Umfeld von Menschen mit schwersten Behinderungen ist ein für Zivildienstleistende besonders anspruchsvoller Dienst. Er darf einem ZDL, der Verantwortung für assistenzbedürftige Menschen übernehmen will, nur nach sorgfältiger Auswahl, Ausbildung und Anleitung übertragen werden.

4 Einführung und Einweisung

Der Einsatz in der ISB setzt spezielle Grundkenntnisse und Fertigkeiten der Zivildienstleistenden voraus. Die Zivildienstleistenden müssen daher in einem Einführungsdienst nach § 25a ZDG auf ihre Tätigkeiten in der ISB vorbereitet werden, auch wenn diese Tätigkeiten nur einen geringen Anteil der Aufgaben des Zivildienstleistenden ausmachen. Entbehrlich ist der Lehrgang nur, wenn der ZDL die erforderlichen fachliche Kenntnisse nachweisen kann. Die Abordnung bzw. Freistellung erfolgt durch das Bundesamt oder die zuständige Verwaltungsstelle bzw. Zivildienstgruppe innerhalb der ersten zwei Monate nach Dienstantritt.

Zusätzlich ist der Einweisungsdienst in der Zivildienststelle nach Nr. 3.2 der „Richtlinien für die Durchführung des Einweisungsdienstes (EwD) nach § 25b des Zivildienstgesetzes“ von besonderer Bedeutung.

5 Betreuung und Beaufsichtigung des ZDL

Die Zivildienststelle (oder auf deren Wunsch die zuständige Verwaltungsstelle bzw. Zivildienstgruppe) soll sich vor und während des Einsatzes von Zivildienstleistenden ein Bild von den erforderlichen Tätigkeiten und vom häuslichen Umfeld der betreuten Person machen. So ist der ZDL unmittelbar nach Abschluss des Einweisungsdienstes, dann alle zwei Monate und zum Ende seiner konkreten Tätigkeit vor Ort aufzusuchen. Dabei ist darauf zu achten, dass der ZDL – insbesondere wenn er nicht über eine einschlägige Berufsausbildung bzw. Lebenserfahrung verfügt – durch Art und Umfang der Betreuung weder physisch noch psychisch überfordert wird.

Aus Gründen der Fürsorge müssen im Bereich der ISB eingesetzte Zivildienstleistende alle Hilfen, ergänzenden Schulungen und Anleitungen erhalten, die auch den in diesem Bereich eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräften angeboten werden, insbesondere Supervisionen. Der Zivildienstleistende ist zur Teilnahme an den angebotenen Maßnahmen verpflichtet.

Die Zivildienststelle erstellt für den Zivildienstleistenden einen Wochendienstplan, dem neben dem Einsatzort (Betreuungsfall) und den Arbeits- und Pausenzeiten auch die durchzuführenden Tätigkeiten zu entnehmen sind. Der Wochendienstplan kann – auch kurzfristig – geändert werden, wenn dies dienstlich notwendig ist.

Sofern die tägliche Dienstaufnahme und -beendigung in der Zivildienststelle nicht zweckmäßig ist, kann der Zivildienstleistende seinen Dienst unmittelbar am Einsatzort (Wohnung der betreuten Person) aufnehmen und beenden.

Dem Zivildienstleistenden ist eine fachlich qualifizierte Ansprechperson zu benennen, mit der er nach Bedarf jederzeit anstehende Probleme erörtern kann. Diese Ansprechperson muss in der Lage sein, dem Zivildienstleistenden bei der Bewältigung der durch die Assistenz auftretenden psychischen und praktischen Belastungen zu helfen. In der Regel soll die Person deshalb entsprechend ausgebildet und einschlägig berufserfahren sein. Sie soll in angemessenem Umfang Kontakt zum Zivildienstleistenden halten, um rechtzeitig eventuelle Überforderungen zu erkennen und darauf reagieren zu können. Im Einzelfall käme auch eine Unterstützung und Beratung durch Dozenten bzw. Dozentinnen an Zivildienstschulen bzw. an Bildungsstätten der Freien Wohlfahrtspflege in Frage (Supervision).

Es ist zu gewährleisten, dass die bzw. der Beauftragte der Zivildienstverwaltung Gelegenheit erhält, die Ansprechperson des Zivildienstleistenden in der Zivildienststelle und nach Voranmeldung die betreute Person zu sprechen. Dieser Besuch erfolgt in der Regel in Begleitung der/des Beauftragten der Zivildienststelle, die/der jedoch zur Teilnahme nicht verpflichtet ist.

6 Vertretung durch andere Zivildienstleistende

Bei der Betreuung von Menschen mit schwersten Behinderungen im Rahmen der ISB können vorübergehend auch Zivildienstleistende aus anderen Pflege- oder Betreuungsdiensten eingesetzt werden, soweit sie bereits einen entsprechenden Einführungslehrgang nach § 25a Zivildienstgesetz (ZDG) absolviert haben.